

# Antrag auf Vergabe einer Hausnummer



Hiermit beantrage/n ich/wir die Vergabe einer Hausnummer für das Grundstück in Daisendorf.

## Informationen zum Grundstück

\_\_\_\_\_  
Bisherige Straße, Hausnummer oder Gemarkung/Flurstück

\_\_\_\_\_  
Baugenehmigung erteilt am (falls bekannt)

## Antragsteller:in

Eigentümer:in / Erbbauberechtigte Person       Bauherr:in       Hausverwaltung

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname, Firma

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer

\_\_\_\_\_  
Telefon

\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort

\_\_\_\_\_  
E-Mail

## Grund der Antragstellung *(Zutreffendes bitte ankreuzen)*

- Zuteilung einer (zusätzlichen) Gebäudeadresse (mögliche Gründe z. B.: mehrere Gebäude/ Hauseingänge führen eine gemeinsame Hausnummer, Umbau, Umnutzung).
- Grundstücksteilung / Vermessung und Neubebauung
- Umnummerierung eines Gebäudes (mögliche Gründe z. B. Zuwegung zum Gebäude hat sich geändert, schlechte Auffindbarkeit)
- Sonstige Gründe:

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Antragsteller:in

### **Bitte beachten:**

*Der Antrag muss von allen Eigentümern unterschrieben werden, ggf. ist eine entsprechende Vollmacht beizufügen. Bei Unterschrift einer Hausverwaltung ist eine Verwaltungsvollmacht beizufügen.*

*Die Gemeinde ist zur Meldung der Vergabe einer Hausnummer an das Vermessungsamt verpflichtet.*

# Informationen zum Antrag

## **Erteilung der Hausnummern**

Die Gemeinde teilt die Hausnummern für die erstmalige Nummerierung und gegebenenfalls für eine Umnummerierung von Amts wegen zu. Der Eigentümer oder Besitzer hat sein Grundstück mit der von der Stadt festgesetzten Hausnummer zu versehen, sobald das Grundstück bebaut ist.

## **Beschaffenheit der Hausnummern**

Die Hausnummern müssen aus Metall, Glas, Kunststoff oder anderem wetterbeständigem Material angefertigt sein. Nicht zulässig sind auf Holz und Papier aufgemalte Nummern.

## **Ort der Anbringung von Hausnummern**

1. Die Hausnummern sind beim Grundstückszugang so anzubringen, dass sie von der Straße aus, nach der das Anwesen nummeriert ist, gut sichtbar und lesbar sind.
2. Sie sollen mindestens 0,5 m hoch und nicht höher als 2,50 m über dem Boden angebracht werden.
3. Für zurückliegende Grundstücke oder Gebäude sind an geeigneter Stelle Hinweisschilder anzubringen.
4. Die Hausnummer ist ständig in lesbarem Zustand zu erhalten. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern.